

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 19 ISSN 0083-5633

Hannover, den 1. Juli 1994

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 161	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinalgesetz – DiszG). Vom 22. April 1994.	222
Nr. 162	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes. Vom 14. Januar 1994.	238
Nr. 163	Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes. Vom 26. April 1994.	239
Nr. 164	Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche. Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 26. April 1994.	240
Nr. 165	Statut für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 18. November 1993.	240
Nr. 166	Allgemeine Richtlinien der Kirchenleitung für die Studienarbeit des Theologischen Studienseminars der Vereinigten Kirche. Vom 6./8. Mai 1993.	241

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

III. Mitteilungen

Nr. 167	Hinweis zu Amtsblatt Band VI, Stück 18, Seite 215.	242
Nr. 168	Druckfehlerberichtigung.	242
Nr. 169	Druckfehlerberichtigung.	242

IV. Personalmeldungen

Bischöfskonferenz.	243
Erweiterte Kirchenbeamtenvertretung.	243
Lutherisches Kirchenamt.	243

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 161 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG).

Vom 22. April 1994

Aufgrund des Artikels III Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 206) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz) in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1989 (ABl. Bd. VI S. 104) und
2. das am 1. Januar 1995 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.

Hannover, den 22. April 1994

Das Lutherische Kirchenamt

Fritzsche

Inhaltsübersicht

Erster Teil

	§§
Geltungsbereich	1,2
Zweiter Teil	
Disziplinarverfahren gegen Pfarrer	3 – 130
1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	3 – 16
1. Grundbestimmungen	3 – 11
2. Ermittlungen	12, 13
3. Entscheidung der einleitenden Stelle	14
4. Aussetzung des Disziplinarverfahrens	15
5. Einstellung des Disziplinarverfahrens	16
2. Abschnitt. Disziplinarverfügung	17
3. Abschnitt. Spruchverfahren	18 – 36
1. Aufgabe des Spruchausschusses	18
2. Bildung des Spruchausschusses	19, 20
3. Das Verfahren im einzelnen	21 – 25
4. Der Spruch und seine Folgen	26 – 36
4. Abschnitt. Förmliches Verfahren	37 – 108
1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz	37 – 93
1. Allgemeines	37 – 44
2. Untersuchung	45 – 49
3. Einstellung	50
4. Disziplinarverfügung	51
5. Anschuldigungsschrift	52
6. Verfahren vor der Disziplinarkammer	53 – 74

a) Aufgabe der Disziplinarkammer	53
b) Bildung der Disziplinarkammer	54 – 56
c) Anhängigkeit des Verfahrens	57, 58
d) Neue Anschuldigungspunkte	59
e) Mündliche Verhandlung	60 – 66
f) Beweisaufnahme	67 – 74
7. Das Urteil und seine Ausführung	75 – 90
8. Unterhaltsbeitrag	91
9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils	92, 93
2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren	94 – 103
1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung	94 – 96
2. Bildung des Disziplinarsenats	97 – 99
3. Verfahren vor dem Disziplinarsenat	100 – 103
3. Unterabschnitt. Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens	104 – 108
5. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats	109 – 115
1. Bestellung	109
2. Verpflichtung	110
3. Ausschluß von der Mitwirkung	111
4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit	112, 113
5. Ende der Mitgliedschaft	114
6. Beratung und Abstimmung	115
6. Abschnitt. Kosten	116 – 122
1. Kosten der Disziplinarverfügung	116
2. Kosten im Spruchverfahren	117
3. Kosten im förmlichen Verfahren	118 – 120
4. Gemeinsame Bestimmungen	121, 122
7. Abschnitt. Zustellungen, Fristen, Wiedereinsetzung	123 – 126
1. Zustellung	123, 124
2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	125, 126
8. Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung im Disziplinarverfahren	127, 128
9. Abschnitt. Begnadigung	129

Dritter Teil

Disziplinarverfahren gegen andere Ordinierte	130
---	-----

Vierter Teil

Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte	131 – 139
1. Allgemeines	131 – 133

2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren.....134, 135
 3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren.....136 – 139

Fünfter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer auf Probe und Kirchenbeamten auf Probe140

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen.....141, 142

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt

1. für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen;
2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit im Dienst der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen unterstehen, nach Maßgabe des Vierten Teils.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Fünften Teils.

(3) Für Ordinierte, die nicht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Dritten Teils.

(4) Soweit in diesem Kirchengesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dieses Kirchengesetz auf andere Personen, die in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, anzuwenden ist.

(2) Die Folgen einer Verletzung von Pflichten durch Vikarinnen und Vikare, Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes oder der Theologie sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

Zweiter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundbestimmungen

§ 3

(1) Gegen den Pfarrer kann ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, daß er die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder gegen sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt. Eine Verlet-

zung der Lehrverpflichtung ist nicht eine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes; eine Verletzung der Lehrverpflichtung liegt vor, wenn der Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt (§ 66 Abs. 1 PfG).

(3) Die Verletzung der Lehrverpflichtung (Absatz 2 Satz 2) kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach diesem Kirchengesetz sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz durchzuführen, unberührt (§ 68 PfG).

(4) Gegen einen Pfarrer kann ein Disziplinarverfahren auch wegen einer Amtspflichtverletzung, die er in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat, durchgeführt werden.

§ 4

(1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung des Gehalts, des Wartegeldes oder des Ruhegeldes gerechtfertigt hätte, mehr als sechs Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nur zulässig, wenn vor Ablauf dieser Frist ein förmliches Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die in den Absätzen 1 und 2 genannten rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

(4) Ist vor Ablauf der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 wegen desselben Sachverhaltes ein Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, sind die Fristen über die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 5

Eine Amtspflichtverletzung kann zum Erlaß einer Disziplinarverfügung durch die einleitende Stelle (§ 17), zu einem Spruchverfahren (§ 18 ff.) oder zu einem förmlichen Verfahren (§ 37 ff.) führen.

§ 6

Seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht blieben von den Regelungen dieses Kirchengesetzes unberührt. Sie sind keine Verfahrensvoraussetzung für Ermittlungen nach § 12 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes.

§ 7

Im Disziplinarverfahren ist das gesamte Verhalten des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist.

§ 8

Das Disziplinarverfahren ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie den Pfarrer und seine Familie zügig durchzuführen.

§ 9

Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen leisten in Disziplinarverfahren Rechts- und Amtshilfe.

§ 10

Personen, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, bedürfen für ihre Aussage im Disziplinarverfahren keiner dienstlichen Aussagegenehmigung.

§ 11

(1) Einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist diejenige Stelle, die die oberste Dienstaufsicht führt, oder eine von dieser allgemein bestimmte Stelle.

(2) Wer zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Ermittlungen

§ 12

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, so hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen zu veranlassen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Soweit Beweise erhoben werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Werden Zeugen und Sachverständige angehört, kann die Niederschrift im förmlichen Verfahren verwendet werden, wenn diese vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden; für die Anhörung von Zeugen gilt § 70 entsprechend. Vor der Anhörung sind die Zeugen auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen und auf eine wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten.

§ 13

(1) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ihm ist mitzuteilen, welche Amtspflichtverletzung ihm zur Last gelegt wird. Dem Pfarrer steht es frei, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Verteidiger zu befragen (§ 43 Abs. 1). Er ist entsprechend zu belehren. Der Pfarrer kann weitere Ermittlungen anregen.

(2) Dem Pfarrer ist zu gestatten, die Ermittlungsakten und bezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(3) Der Pfarrer kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Pfarrer ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(4) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Pfarrer bekanntzugeben. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich dazu abschließend zu äußern.

(5) Wird durch die Ermittlungen die Annahme, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, nicht bestätigt, oder hält die zuständige Stelle eine Maßnahme nach diesem Kirchengesetz nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein. Die Einstellungsverfügung ist zu begründen.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 5 nicht vor, legt die zuständige Stelle die Ermittlungsakten der einleitenden Stelle mit einem abschließenden Bericht zur Entscheidung nach § 14 vor.

3. Entscheidung der einleitenden Stelle

§ 14

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie

1. das Verfahren einstellt,
2. eine Disziplinarverfügung nach §§ 17 oder 51 erläßt,
3. das Spruchverfahren nach § 18 herbeiführt oder
4. das förmliche Verfahren nach § 37 einleitet.

(2) Die Einstellung nach Absatz 1 Nr. 1 ist zu begründen und dem Pfarrer bekanntzugeben. Sie schließt neue Ermittlungen wegen desselben Gegenstandes nicht aus.

(3) Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 nicht treffen, wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist.

4. Aussetzung des Disziplinarverfahrens

§ 15

(1) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Pfarrer ein anderes geordnetes, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist.

(2) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn der Pfarrer voraussichtlich für längere Zeit verhandlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

(3) Die Aussetzung unterbricht die Frist nach § 14 Abs. 3.

(4) Das Verfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

(5) Über die Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens entscheidet die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

5. Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 16

(1) Das Disziplinarverfahren ist unabhängig von seinem Stande einzustellen, wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet ist oder die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens nicht vorliegen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist auch einzustellen, wenn der Betroffene

1. im Laufe des Verfahrens stirbt oder
2. aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder entlassen wird, ohne daß er weiterhin der Disziplinaraufsicht untersteht.

(3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Disziplinarverfügung

§ 17

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen. Die Verfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung Beschwerde bei der einlei-

tenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Pfarrers ändern. Die Disziplinarkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluß. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(3) Die Geldbuße kann von den Bezügen einbehalten werden.

3. Abschnitt Spruchverfahren

1. Aufgabe des Spruchausschusses

§ 18

(1) Das Spruchverfahren wird von dem Spruchauschuß durchgeführt.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, ohne förmliches Verfahren nach § 37 ff. in vertrauensvoller Aussprache mit dem Pfarrer alle diesem zur Last gelegten Umstände zu klären und, wenn eine Amtspflichtverletzung festgestellt ist, dem Pfarrer zur Einsicht zu verhelfen und in ihm den Willen zu wecken, einen ihm erteilten Rat in freier Entscheidung anzunehmen.

2. Bildung des Spruchausschusses

§ 19

(1) Bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen werden Spruchausschüsse gebildet; es können auch gemeinsame Spruchausschüsse gebildet werden.

(2) Bei den Spruchausschüssen werden Geschäftsstellen gebildet.

§ 20

(1) Der Spruchauschuß besteht aus einem Pfarrer als Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Der Obmann soll Inhaber eines geistlichen Aufsichtsamtes, ein Beisitzer muß Pfarrer sein, ein weiterer Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.**)

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

3. Das Verfahren im einzelnen

§ 21

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des Spruchverfahrens, so hat sie in dem Beschluß anzugeben, worin eine Amtspflichtverletzung erblickt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Obmann des Spruchausschusses und dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Dem Obmann sind gleichzeitig die Verfahrensakten und die für die Gesamtbeurteilung sonst erheblichen Unterlagen zuzuleiten.

§ 22

Der Pfarrer kann einen Beistand hinzuziehen; Beistand kann ein Pfarrer oder theologischer Hochschullehrer oder eine Person sein, die die Befähigung zum Richteramt hat; er muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Dem Pfarrer und seinem Beistand ist Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.

§ 23

(1) Der Obmann des Spruchausschusses trifft die erforderlichen Vorbereitungen. § 60 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Obmann leitet die Aussprache in der Verantwortung für einen geordneten Ablauf und für den besonderen Charakter des Spruchverfahrens. Er kann mit Zustimmung des Pfarrers die vorübergehende Teilnahme des Beistandes, des Vertreters der einleitenden Stelle und anderer Personen zulassen, wenn dies dienlich erscheint.

(2) Die Aussprache ist nicht öffentlich. Ihre wesentlichen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von einem Beisitzer gefertigt und von ihm sowie dem Obmann unterschrieben. Ohne Zustimmung des Pfarrers darf die Niederschrift nur vom Spruchauschuß verwertet werden.

§ 24

Die Aussprache ist nicht auf den von der einleitenden Stelle nach § 21 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Sie ist auch auf neue Tatbestände zu erstrecken, die die einleitende Stelle nachträglich mitteilt oder die sich in der Aussprache ergeben. In diesem Falle ist der einleitenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

(1) Ist der Sachverhalt noch weiter zu klären, so kann der Spruchauschuß die erforderlichen Erhebungen selbst vornehmen, sie durch beauftragte Mitglieder des Spruchausschusses durchführen lassen oder die einleitende Stelle um die Vornahme ersuchen.

(2) Für die Klärung des Sachverhalts gelten die Bestimmungen für die Beweiserhebung im förmlichen Verfahren sinngemäß.

4. Der Spruch und seine Folgen

§ 26

(1) Nach Abschluß der Aussprache ergeht ein Spruch.

(2) Dem Spruch dürfen nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Aussprache gewesen sind.

(3) Der Spruch ist dem Pfarrer mündlich zu eröffnen. Er ist alsbald schriftlich niederzulegen, mit Tatbestand und Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Obmann vermerkt.

(4) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches ist dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 27

(1) Durch den Spruch kann festgestellt werden, daß

1. die Beschuldigungen unbegründet sind,
2. die Beschuldigungen nicht bewiesen sind oder
3. die Amtspflicht verletzt ist.

**) Vergleiche Fußnote nach § 142

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, daß der Spruch nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

§ 28

Stellt der Spruchausschuß fest, daß die Amtspflicht verletzt ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3), so kann er

1. dem Pfarrer Vorhaltungen machen und ihn vermahnen,
2. dem Pfarrer einen Rat erteilen oder
3. feststellen, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht.

§ 29

(1) Der dem Pfarrer zu erteilende Rat kann insbesondere darin bestehen,

1. sich bestimmten, zeitlich befristeten Auflagen für die Amts- und Lebensführung zu unterwerfen,
2. sich gegenüber bestimmten Personen oder vor der Gemeinde zu entschuldigen,
3. ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen oder
4. der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe binnen angemessener Frist zuzustimmen; die Annahme eines Spruches mit dem Rat der Versetzung steht der Zustimmung zur Versetzung nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrergesetzes gleich.

(2) Die Unabhängigkeit des Dienstes an Wort und Sakrament darf durch den Rat nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Rat soll eindeutig erkennen lassen, welches Handeln von dem Pfarrer erwartet wird. Soweit notwendig, ist zu bestimmen, innerhalb welcher Frist, gerechnet von der Zustellung des Spruches an (§ 26 Abs. 4), der Rat zu befolgen ist. Der Obmann kann auf Antrag des Pfarrers in begründeten Fällen die Frist verlängern.

§ 30

In den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und des § 28 Nr. 1 und 2 fordert der Obmann des Spruchausschusses den Pfarrer mit der Zustellung des Spruches auf, ihm binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob der Spruch angenommen wird oder nicht.

§ 31

(1) Erklärt der Pfarrer frist- oder formgerecht, daß er den Spruch annimmt, so hat der Obmann der einleitenden Stelle davon unter Rückgabe der Akten Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle hat darauf zu achten, daß ein mit dem Spruch erteilter Rat befolgt wird.

§ 32

(1) Das Disziplinarverfahren ist abgeschlossen, wenn ein Spruch nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist oder der Pfarrer die Annahme des Spruches erklärt hat (§ 31 Abs. 1) und ihm im Falle der Erteilung eines Rates von der einleitenden Stelle bestätigt worden ist, daß er den Rat befolgt hat (§ 31 Abs. 2).

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 33

(1) Erklärt der Pfarrer fristgerecht, daß er den Spruch nicht annimmt, oder gibt er innerhalb der Frist keine Er-

klärung ab, so hat der Obmann der einleitenden Stelle unter Rückgabe der Akten davon Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4.

§ 34

Stellt die einleitende Stelle fest, daß der Pfarrer den ihm erteilten Rat nicht befolgt hat, und erhebt der Pfarrer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Feststellung keine Einwendungen, so ist nach § 33 Abs. 2 zu verfahren. Macht der Pfarrer geltend, daß der Rat befolgt sei, so trifft der Spruchausschuß die Feststellung.

§ 35

Hat der Spruchausschuß festgestellt, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht (§ 28 Nr. 3), so leitet der Obmann nach Zustellung des Spruches die Akten der einleitenden Stelle wieder zu. Die einleitende Stelle ordnet die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.

§ 36

(1) Weigert sich der Pfarrer, an der Aussprache teilzunehmen, oder entzieht er sich ihr, so stellt der Spruchausschuß dies fest. Die Feststellung ist schriftlich niederzulegen; dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen der Pfarrer die Aussprache verweigert hat. Die Feststellung ist von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Obmann leitet die Feststellung mit den Akten der einleitenden Stelle zu.

(3) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4.

4. Abschnitt

Förmliches Verfahren

1. Unterabschnitt

Verfahren in 1. Instanz

1. Allgemeines

§ 37

(1) Das förmliche Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor der Disziplinarkammer.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, insbesondere durch ein vorausgegangenes Spruchverfahren, hinreichend geklärt erscheint. Der Pfarrer ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 38

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des förmlichen Verfahrens, so hat sie in dem Beschluß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigungen anzugeben.

(2) Der Beschluß ist dem Pfarrer zuzustellen.

§ 39

(1) Der Pfarrer kann die Einleitung eines förmlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu befreien. Lehnt die einleitende Stelle den Antrag ab, hat sie dem Pfarrer bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Auf Antrag hat sie diese Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Wird in den Gründen eine Amtspflichtverletzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder wird offen gelassen, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, kann der Pfarrer die

Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(3) Die Disziplinarkammer entscheidet durch Beschluß. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Er ist dem Pfarrer zuzustellen. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

§ 40

(1) Die Durchführung des förmlichen Verfahrens wird nicht dadurch verhindert, daß der Pfarrer verhandlungsunfähig geworden ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann. In diesen Fällen hat die einleitende Stelle ihm, wenn der Zustand voraussichtlich längere Zeit andauern wird, einen Vertreter zu bestellen, der die Rechte des Pfarrers im Verfahren wahrnimmt.

(2) § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 41

Förmliche Verfahren, die gegen mehrere Pfarrer wegen desselben Sachverhaltes oder gegen einen Pfarrer wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

§ 42

(1) Die einleitende Stelle bestellt für sich einen oder mehrere Vertreter, die an ihre Weisungen gebunden sind. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Bestellung und Widerruf sind dem Pfarrer mitzuteilen.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann jederzeit die Verfahrensakten einsehen.

§ 43

(1) Der Pfarrer kann je einen Verteidiger aus folgenden Gruppen bestellen:

1. Pfarrer oder theologische Hochschullehrer und
2. Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben.**)

Die Verteidiger müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Verteidiger darf nicht sein, wer die Dienstaufsicht über den Pfarrer geführt hat oder führt.

(2) Bestellt der Pfarrer nur einen Verteidiger, so kann er aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gruppen wählen.

(3) Der Pfarrer und der Verteidiger haben das Recht, die Verfahrensakten einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu nehmen.

§ 44

(1) Die einleitende Stelle bestellt, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer; er soll die Befähigung zum Richteramt haben.**) Für den Untersuchungsführer gilt § 43 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers ist dem Pfarrer alsbald mitzuteilen.

2. Untersuchung

§ 45

(1) Der Untersuchungsführer hat den Pfarrer zu vernehmen und die noch erforderlichen Beweise zu erheben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für

die Beweisaufnahme (§ 67 ff.) vor der Disziplinarkammer sinngemäß. Der Untersuchungsführer darf keine Vereidigungen vornehmen.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er ist abzurufen, wenn er aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist oder wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind. Die Abberufung ist dem Pfarrer alsbald mitzuteilen.

(3) Für den Ausschluß und die Ablehnung des Untersuchungsführers gelten die Bestimmungen der §§ 111 und 112 entsprechend mit der Maßgabe, daß die einleitende Stelle entscheidet.

§ 46

(1) Bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muß. Der Untersuchungsführer hat dazu einen Schriftführer zu bestellen.

(2) Der Schriftführer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

(3) Die Niederschrift kann entweder durch unmittelbare Aufnahme durch den Schriftführer oder in dessen Abwesenheit durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist vom Schriftführer unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; er kann sich dabei einer Hilfskraft bedienen. Für die an der Übertragung der Niederschrift beteiligten Personen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 47

(1) Der Untersuchungsführer regelt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Untersuchungszwecks die Teilnahme des Vertreters der einleitenden Stelle, des Pfarrers und seines Verteidigers an den Beweiserhebungen; er entscheidet über die Zulassung von Fragen und über Beweisangebote. Beweisangeboten des Vertreters der einleitenden Stelle muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisangeboten des Pfarrers stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 91) von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über einen Beweisangebot kann nicht angefochten werden.

§ 48

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann beantragen, daß die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag stattgeben. Er kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der einleitenden Stelle zustimmt.

(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

§ 49

Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der einleitenden Stelle vor.

***) Vergleiche Fußnoten nach § 142

3. Einstellung

§ 50

(1) Wird das förmliche Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt, so kann die einleitende Stelle das Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(2) Wird das förmliche Verfahren nach § 35 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 durchgeführt, so kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Beschuldigungen nach dem Ergebnis der Untersuchung offensichtlich unbegründet sind.

(3) Die Einstellung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Pfarrer zuzustellen.

(4) Die einleitende Stelle kann das Verfahren von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit bei der Disziplinarkammer an (§ 57 Abs. 1) nicht mehr einstellen.

4. Disziplinarverfügung

§ 51

Hält die einleitende Stelle nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Disziplinarverfügung für ausreichend, so hat sie diese zu erlassen. § 17 findet Anwendung. Andernfalls leitet sie das förmliche Verfahren vor der Disziplinarkammer ein.

5. Anschuldigungsschrift

§ 52

(1) Wird weder das Verfahren nach § 50 eingestellt noch eine Disziplinarverfügung nach § 51 erlassen, so legt der Vertreter der einleitenden Stelle der Disziplinarkammer eine Anschuldigungsschrift sowie die Untersuchungsakten und die sonst für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, aus denen sich die Amtspflichtverletzung ergibt, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerten, soweit der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

6. Verfahren vor der Disziplinarkammer

a) Aufgabe der Disziplinarkammer

§ 53

Die Disziplinarkammer verhandelt über die erhobenen Anschuldigungen mündlich. Sie hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Nach Feststellung des Sachverhaltes entscheidet sie durch Urteil.

b) Bildung der Disziplinarkammer

§ 54

(1) Disziplinarkammern werden bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen gebildet; es können auch gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden.

(2) Bei den Disziplinarkammern werden Geschäftsstellen gebildet.

§ 55

(1) Die Disziplinarkammer besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer, einer der weiteren Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.**)

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 56

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer bestellt den Schriftführer und regelt dessen Vertretung.

(2) Der Schriftführer hat die Niederschriften bei Verhandlungen und Beweiserhebungen zu fertigen. Er wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Anhängigkeit des Verfahrens

§ 57

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vor, so stellt der Vorsitzende der Kammer das Verfahren ein. Gegen den Beschluß des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer angerufen werden. Die Kammer entscheidet durch Beschluß endgültig; dieser ist mit Gründen zu versehen.

§ 58

(1) Der Vorsitzende stellt dem Pfarrer eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie etwaiger Nachträge zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Nach Ablauf der Frist beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

d) Neue Anschuldigungspunkte

§ 59

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann bis zum Ende der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen.

(2) Ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift ist bis zur mündlichen Verhandlung schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende stellt den schriftlichen Nachtrag dem Pfarrer zu. Zwischen der Zustellung und dem Termin der mündlichen Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) In der mündlichen Verhandlung kann ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift zu Protokoll erklärt werden. Dieser kann nur mit Zustimmung des Pfarrers zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden; stimmt der Pfarrer nicht zu, unterbricht der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für mindestens zwei Wochen.

e) Mündliche Verhandlung

§ 60

(1) Der Vorsitzende lädt zur mündlichen Verhandlung den Vertreter der einleitenden Stelle, den Pfarrer und seinen Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen. Der Pfarrer ist auf die Vorschriften des § 62, Zeugen sind auf die Vorschriften des § 67 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Pfarrer und seinem Verteidiger sind die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen mitzuteilen. Dem Pfarrer und seinem Verteidiger sind außerdem die Mitglieder der Disziplinarkammer

***) Vergleiche Fußnote nach § 142

sowie ihre Stellvertreter mit dem Hinweis zu benennen, daß der gesetzliche Ausschluß von der Mitwirkung (§ 111) spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Disziplinarkammer geltend gemacht sein muß.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle und der Pfarrer können Zeugen und Sachverständige stellen. Die Kammer beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

§ 61

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Pfarrer und dem Verhandlungstermin müssen mindestens drei Wochen liegen, wenn der Pfarrer nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er sich auf die Verhandlung einläßt, ohne die Nichteinhaltung der Frist zu rügen.

§ 62

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Ist der Pfarrer voraussichtlich längere Zeit am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, so kann der Vertreter der einleitenden Stelle bei der Kammer beantragen, die Verhandlung in Abwesenheit des Pfarrers durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Hat der Pfarrer einen Verteidiger nicht bestellt, so kann der Vorsitzende von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

(3) Ist der Pfarrer aus zwingenden Gründen am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert und wird die Kammer hiervon rechtzeitig unterrichtet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Soweit die Verhinderung nach Satz 1 auf einer Verhandlungsunfähigkeit beruht, kann die Kammer den Pfarrer auffordern, diese durch Beibringung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Andere Verhinderungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(4) Bleibt der Pfarrer der Verhandlung fern, ohne daß der Kammer mitgeteilt wurde, daß er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert war, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Ergeht aufgrund dieser Verhandlung ein Urteil, so kann der Pfarrer binnen zwei Wochen nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Pfarrer nachweist, daß er am Erscheinen zwingend verhindert und nicht in der Lage war, dies rechtzeitig mitzuteilen.

§ 63

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er vernimmt den Pfarrer und erhebt die Beweise. Er trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung erforderlichen Maßnahmen. Er kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der mündlichen Verhandlung haben, zulassen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 64

(1) Die Mitglieder der Kammer, ein Schriftführer und ein Vertreter der einleitenden Stelle sowie, wenn sie erschienen sind, der Pfarrer und der Verteidiger müssen bei der Verhandlung ständig zugegen sein. § 62 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder der Kammer gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsmitglieder eintreten, die der Vorsitzende zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teil-

genommen haben. Bei unveränderter Besetzung der Kammer kann eine unterbrochene Verhandlung innerhalb von 30 Tagen fortgesetzt werden.

(3) Ist der Pfarrer vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertragen.

§ 65

(1) Die vom Schriftführer geführte Niederschrift über die Verhandlung muß enthalten

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder der Disziplinarkammer und des Schriftführers und
3. die Namen des Vertreters der einleitenden Stelle, des Pfarrers, des Verteidigers sowie der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Die Niederschrift muß den Gang, wesentliche Vorkommnisse und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und ersichtlich machen, daß die Förmlichkeiten beachtet sind. Sie muß die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Verhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Vorsitzende zu veranlassen, daß die Feststellung des Vorganges vollständig niedergeschrieben und verlesen wird. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 66

Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Vertreter der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Der Pfarrer wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.

f) Beweisaufnahme

§ 67

(1) Soweit Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Pfarrer glaubhaft zugestanden werden, wird der Beweis durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, durch Einnahme des Augenscheins und durch Urkunden geführt. Zeugen sind verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Die Kammer entscheidet über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften und Aussagen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen worden sind; auf die nochmalige Vernehmung dieser Personen kann verzichtet werden. Satz 2 gilt auch für Niederschriften nach § 12 Abs. 2, wenn die angehörten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, daß die Niederschriften verwertet werden können.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Pfarrer, sein Verteidiger und der Vertreter der einleitenden Stelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Kammer

sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Beschlusses der Kammer.

§ 68

Der Entscheidung können nach Verlesen in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden

1. tatsächliche Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den Sachverhalt betreffen, der den Gegenstand des förmlichen Verfahrens bildet und
2. schriftliche Auskünfte von Behörden, sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sowie ärztliche Zeugnisse.

§ 69

(1) Bei der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende den Beisitzern, dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Pfarrer und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann er zurückweisen.

(2) Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Pfarrer zu fragen, ob er etwas zu erklären hat.

§ 70

(1) Das Zeugnis kann verweigern, wer mit dem Pfarrer

1. verlobt ist oder war,
2. verheiratet ist oder war,
3. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Das Zeugnis können ferner verweigern

1. Pfarrer und andere in der Seelsorge amtlich tätige Personen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Personen, für die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine rechtlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, über Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht.

(3) Die in Absatz 2 Genannten sind zur Aussage verpflichtet, wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften oder von demjenigen, demgegenüber die Schweigepflicht besteht, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind. § 41 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(4) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und diejenigen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Gehilfen.

(5) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Absatz 1 die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder zur Unehre gereicht.

(6) Die Zeugen sind über ihre Rechte zu belehren.

§ 71

(1) Die Zeugen sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten. Die Gliedkirchen können die Vereidigung von Zeugen durch Kirchengesetz zulassen.

(2) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Sie können anderen Zeugen oder dem Pfarrer gegenübergestellt werden.

§ 72

(1) Auf Sachverständige sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen über Zeugen entsprechend anzuwenden. Die Disziplinarkammer kann beschließen, daß ein Gutachten verlesen wird, wenn der Sachverständige am Erscheinen gehindert ist.

(2) Für den Ausschluß und die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 111 und 112 entsprechend; ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(3) Soweit zum Beweis von in der Vergangenheit liegenden Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Bestimmungen über den Zeugenbeweis.

§ 73

(1) Hält die Kammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Die Vernehmung kann auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe geschehen.

§ 74

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden Vertreter der einleitenden Stelle und dann der Pfarrer und sein Verteidiger gehört.

(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu einem letzten Wort zu geben.

7. Urteil und seine Ausführung

§ 75

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Pfarrer als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung.

§ 76

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet, und zwar entweder am Schluß der Verhandlung oder in einem binnen einer Woche stattfindenden Termin.

(2) Es ist schriftlich niederzulegen mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ältesten Beisitzer vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Urteils ist dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 77

(1) Das Urteil kann auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten.

(2) Die Kammer kann beschließen, daß das Urteil in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Das Urteil bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Kosten, die nicht dem Pfarrer auferlegt sind, trägt die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat.

§ 78

(1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn es der Vertreter der einleitenden Stelle und der Pfarrer übereinstimmend beantragen und die Einstellung nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung angebracht ist.

§ 79

Bei Freispruch müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Pfarrer mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 80

(1) Hat der Pfarrer die Amtspflicht verletzt, kann die Disziplinarkammer erkennen auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Gehaltskürzung,
4. Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
5. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand oder
7. Entfernung aus dem Dienst.

Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen und Rügen) sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(2) Bei beurlaubten und freigestellten Pfarrern sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Maßnahme (Absatz 1) die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
4. Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Pfarrer im Wartestand befindet oder
5. Entfernung aus dem Dienst.

(4) Erkennt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 Nr. 4, so ist im Urteil auch zu bestimmen, ob der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert. Ist der Pfarrer während des Disziplinarverfahrens einschließlich der Ermittlungen und der Untersuchung bereits nach den §§ 85 bis 87 des Pfarrergesetzes versetzt worden, so stellt sie fest, ob die erkannte Maßnahme als vollzogen gilt.

(5) Erkennt die Disziplinarkammer auf Entfernung aus dem Dienst, so ist im Urteil zugleich zu bestimmen, ob ein Unterhaltsbeitrag nach § 91 Abs. 1 gewährt wird.

§ 81

(1) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Disziplinarkammer bis auf die Dauer von fünf Jahren

1. dem Pfarrer die Ausübung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
2. dem Pfarrer die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten,
3. dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen oder
4. dem Pfarrer, wenn er sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

(2) Wenn die Disziplinarkammer auf eine Beschränkung der Rechte aus der Ordination nach Absatz 1 Nr. 4 verzichtet, weil sie dies der für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 nach dem anzuwendenden Pfarrergesetz zuständigen Stelle (§ 98 Abs. 3 Nr. 1 PFG) überlassen wollte, ist dies in der Urteilsformel ausdrücklich auszusprechen.

§ 82

In demselben förmlichen Verfahren darf nur auf eine der Maßnahmen des § 80 erkannt werden. Sie kann mit Maßnahmen nach § 81 verbunden werden.

§ 83

Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

§ 84

Höhe und Verwendungszweck der Geldbuße sind im Urteil zu bestimmen. Die Geldbuße darf die Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) nicht übersteigen. Sie kann von den Bezügen einbehalten werden. Die einleitende Stelle kann die Entrichtung der Geldbuße in Teilbeträgen gestatten.

§ 85

(1) Die Gehaltskürzung besteht darin, daß nach näherer Bestimmung im Urteil die Dienstbezüge bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindert werden. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Gehaltszahlung.

(2) Hat ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruchs die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer vor oder nach Rechtskraft des Urteils in den Warte- oder Ruhestand, so werden die aus seinen ungekürzten Dienstbezügen errechneten Wartestands- bzw. Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert.

(4) Stirbt der Pfarrer während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzungen mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 86

Auf die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehalts nach § 80 Abs. 3 Nr. 3 sind die Bestimmungen des § 85 Abs. 1, 2, und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 87

(1) Ist auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt worden, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand. Die §§ 81 und 87 Abs. 1 und 2 des Pfarrgesetzes gelten entsprechend. Dem Pfarrer kann auch eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit geringeren Dienstbezügen und anderer Amtsbezeichnung übertragen werden.

(2) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung; ist im Urteil bestimmt, daß der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zugrunde zu legen.

(3) Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihm durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten. Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer mit seiner Einwilligung oder nach § 80 Abs. 4 Satz 2 versetzt wird.

§ 88

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 23 Abs. 2 PfG). Er erhält vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand oder im Ruhestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß dem Pfarrer eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer näher zu bezeichnenden Frist übertragen werden darf.

(3) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand erhält der Pfarrer als Wartegeld vier Fünftel des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Wird der Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so erhält er das erdiente Ruhegehalt. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Urteil das Ruhegehalt befristet bis zur Höhe von vier Fünfteln des gesetzlichen Wartegeldes heraufgesetzt oder bis auf die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes herabgesetzt werden. Stirbt der Pfarrer, so endet die Herabsetzung des Ruhegehaltes mit dem Beginn des Sterbemonats; sie endet sonst mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 89

(1) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Bezüge, von da ab das Wartegeld nach § 88 Abs. 3 zu.

(2) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Bezüge, von da ab das Ruhegehalt nach § 88 Abs. 4 zu.

(3) Tritt der Pfarrer aus dem Wartestand in den Ruhestand, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein, als das nach

§ 88 Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld. § 88 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Tritt der Pfarrer vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

§ 90

Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Dienstverhältnis des Pfarrers beendet. Er verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner Auftrag und Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften.

8. Unterhaltsbeitrag

§ 91

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß dem Pfarrer für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Pfarrer gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Die Entscheidung über die Höhe des Unterhaltsbeitrags nach Absatz 1 und über die Weitergewährung über die nach Absatz 1 festgesetzte Frist hinaus trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde, wobei sie auch eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 treffen kann. Gegen deren Entscheidung können Gegenvorstellungen erhoben und die Nachprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 76 Abs. 1 und 77 des Pfarrgesetzes beantragt werden.

9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils

§ 92

(1) Gegen Urteile der Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn das Urteil auf Einstellung des Verfahrens (§ 77) lautet.

§ 93

(1) Ist gegen das Urteil Berufung unzulässig, so ist es mit der Verkündung rechtskräftig.

(2) Im übrigen wird das Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig, wenn eine zulässige Berufung nicht eingelegt wurde. Wird auf die Berufung verzichtet oder wird sie zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichtes oder der Zurücknahme dem Disziplinarsenat zugeht. Verzicht und Zurücknahme können wirksam erst nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils der Disziplinarkammer erklärt werden.

2. Unterabschnitt

Berufungsverfahren

1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung

§ 94

Die Berufung kann vom Pfarrer und von der einleitenden Stelle eingelegt werden. Sie kann auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

§ 95

(1) Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils der Disziplinarkammer bei dem Disziplinarsenat eingereicht und innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Berufungsfrist begründet werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Frist für die Einreichung der Begründung verlängern.

(2) Die Berufungsschrift ist dem anderen Berufungsberechtigten zuzustellen; dieser hat sich binnen einer vom Vorsitzenden des Disziplinarsenats zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

§ 96

Die Berufung kann nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des anderen Berufungsberechtigten zurückgenommen oder auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

2. Bildung des Disziplinarsenats

§ 97

Der Disziplinarsenat wird bei der Vereinigten Kirche gebildet.

§ 98

(1) Der Disziplinarsenat besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) § 56 gilt entsprechend.

§ 99

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Disziplinarsenats werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer aus einer Gliedkirche, muß ein Beisitzer Pfarrer der Gliedkirche sein. Zu diesem Zweck beruft die Kirchenleitung zu Beginn der Amtszeit auf Vorschlag der Gliedkirchen je einen Pfarrer und Stellvertreter als Beisitzer. Dieser Pfarrer tritt im gegebenen Fall in den Disziplinarsenat ein.

(3) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer der Vereinigten Kirche, so gilt Absatz 2 entsprechend.

3. Verfahren vor dem Disziplinarsenat

§ 100

Mit dem Eingang der Berufungsschrift wird das Verfahren bei dem Disziplinarsenat anhängig.

§ 101

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist. Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Disziplinarsenats angerufen werden. Der Disziplinarsenat entscheidet durch Beschluß.

§ 102

(1) Der Disziplinarsenat hat die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist.

(2) Der Disziplinarsenat hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, so entscheidet der Disziplinarsenat in der Sache selbst. Er kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder das Urteil der Disziplinarkammer ändern.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarsenats ergehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch Beschluß, in den Fällen des Absatzes 3 nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Beschlüsse werden mit der Zustellung wirksam, Urteile mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 103

(1) Für das Verfahren vor dem Disziplinarsenat gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 58 Abs. 2, 60 bis 65, 67 bis 76, 77 Abs. 2 und Abs. 3, 78 Abs. 2 sowie der §§ 79 bis 91 entsprechend.

(2) Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Berufungsbegründung vor. § 66 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Unterabschnitt

Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens

§ 104

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn

1. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen, und der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon in dem abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte;
2. ein Mitglied der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats sich in der Sache einer schweren Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat,
3. in der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarsenat ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kirchengesetzlich ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren oder hätten geltend gemacht werden können,
4. auf eine Maßnahme erkannt worden ist, die nach Art oder Höhe in diesem Kirchengesetz nicht vorgesehen war.

§ 105

(1) Die Wiederaufnahme kann von der einleitenden Stelle, vom Pfarrer und von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene, die aus dem Dienstverhältnis des Pfarrers eine Versorgung erhalten würden, wenn die angefochtene Entscheidung nicht ergangen wäre.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Disziplinarkammer oder den Disziplinarsenat zu richten, deren Entscheidung angefochten wird. Er muß den Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Antragsberechtigten können Verteidiger bestellen.

§ 106

(1) Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Disziplinarkammer oder der Disziplinarsenat, deren oder dessen Entscheidung angefochten wird.

(2) Der Antrag ist durch Beschluß zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht gegeben sind oder der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(3) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Stelle zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Disziplinarkammer einzulegen ist. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde dem Disziplinarsenat vor; dieser entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 107

(1) Mit dem Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Zuständigkeit der Kammer begründet, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden hat. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied nehmen die erforderlichen Ermittlungen vor. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Disziplinarkammer gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung der Kammer ergeht durch Urteil. In ihm wird das frühere Urteil aufrechterhalten oder unter Aufhebung des früheren Urteils anders entschieden. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 und der §§ 91 bis 96 gelten entsprechend.

(3) Die Kammer kann nach Anhörung des Vertreters der einleitenden Stelle und des Antragstellers im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 108

(1) Das neue Urteil wirkt hinsichtlich der Rechtsstellung des Pfarrers so, als sei es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen. Hätte der Pfarrer nach dem neuen Urteil seine Stelle nicht verloren, so ist ihm auf Antrag nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts eine der früheren Verwendung angemessene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Auf die Nachzahlung von Bezügen sind in der Zwischenzeit bezogene Arbeitseinkünfte und Zahlungen, die aufgrund des früheren Urteils oder durch das frühere Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet worden sind, anzurechnen.

(2) Bei Freispruch kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats

1. Amtszeit, Voraussetzungen für die Berufung

§ 109

(1) Die Amtszeit der Spruchausschüsse, der Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats beträgt sechs Jahre. Den Beginn der Amtszeit regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter im Disziplinarsenat dürfen nicht Mitglieder eines Organs oder hauptamtliche Mitarbeiter der Vereinigten Kirche sein. Die §§ 99 Abs. 3 und 133 Abs. 1 bleiben unberührt.

2. Verpflichtung

§ 110

(1) Die Mitglieder der Spruchausschüsse, der Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Sie sind zu verpflichten.

(2) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln das Nähere über die Verpflichtung.

3. Ausschluß von der Mitwirkung

§ 111

Von der Mitwirkung in den Spruchausschüssen, Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats sind vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung ausgeschlossen, wer

1. Ehegatte oder Vormund des beschuldigten Pfarrers ist oder gewesen ist,
2. mit dem beschuldigten Pfarrer in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme als Kind verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten verwandt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht oder
3. in dem Disziplinarverfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, als Untersuchungsführer oder Vertreter der einleitenden Stelle tätig gewesen ist, oder als Mitglied des Spruchausschusses oder der Disziplinarkammer mitgewirkt hat.

4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

§ 112

(1) Die einleitende Stelle und der Pfarrer können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 113

Über den Ausschluß nach § 111, die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2 entscheidet die Stelle (Spruchausschuß, Disziplinarkammer oder Disziplinarsenat), der das Mitglied angehört; dabei wirkt anstelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

5. Ende der Mitgliedschaft

§ 114

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn

1. die Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. ein Mitglied sein Amt niederlegt oder
3. ein Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Der Disziplinarsenat stellt auf Antrag der Stelle, die das Mitglied berufen hat, fest, daß die Mitgliedschaft nach Absatz 1 beendet ist.

6. Beratung und Abstimmung

§ 115

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Entfernung aus dem Dienst kann nur mit einer

Mehrheit von vier Stimmen erkannt werden; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen. Außerdem darf ein nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen zugezogener Hilfsberichterstatter zugegen sein. Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

6. Abschnitt

Kosten

1. Kosten der Disziplinarverfügung

§ 116

(1) Für eine Disziplinarverfügung nach

1. § 17 ff. werden Kosten nicht erhoben,
2. § 51 gilt § 117 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Pfarrer auferlegt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

2. Kosten im Spruchverfahren

§ 117

(1) Im Spruchverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Ist im Spruchverfahren festgestellt worden, daß die Beschuldigungen unbegründet sind, oder ist das Verfahren eingestellt worden, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 16 Abs. 1), so sind dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Ist das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt worden oder ist eine Amtspflichtverletzung nicht nachweisbar, so kann der Spruchausschuß bestimmen, daß dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

3. Kosten im förmlichen Verfahren

§ 118

(1) Im förmlichen Verfahren trägt der Pfarrer die Kosten, wenn er verurteilt wird.

(2) Wird der Pfarrer freigesprochen, so ist im Urteil zu bestimmen, daß die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

§ 119

(1) Wird das förmliche Verfahren eingestellt, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 16 Abs. 1), so trägt die Kosten die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat. Dem Pfarrer sind seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird das förmliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, so können dem Pfarrer die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Entscheidung über die Einstellung zu treffen.

§ 120

(1) Hat der Pfarrer ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder es wieder zurückgenommen, so trägt er die dadurch entstandenen Kosten.

(2) Sind dem Pfarrer infolge seines Rechtsmittels, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder zurückgenommen

hat, notwendige Auslagen erwachsen, so ist anzuordnen, daß ihm diese zu erstatten sind.

(3) Hat die einleitende Stelle ein Rechtsmittel erfolgreich eingelegt, so trägt der Pfarrer die Kosten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 121

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

1. Fahrtauslage, Tage- und Übernachtungsgelder des Untersuchungsführers und seiner Hilfskräfte sowie des Vertreters der einleitenden Stelle während der Untersuchung,
2. die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und
3. die Aufwendungen für Ladungen und Zustellungen sowie für die Beschaffung von Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können sein:

1. die dem Pfarrer erwachsenen tatsächlichen Aufwendungen und
2. eine angemessene Entschädigung für den vom Pfarrer hinzugezogenen Verteidiger.

§ 122

(1) Über die Kosten im förmlichen Verfahren, die der Pfarrer oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und über die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, ergeht ein Kostenbescheid der Geschäftsstelle, der ihm zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Vorsitzenden der Disziplinarkammer zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(3) Kosten, die dem Pfarrer auferlegt sind, können von seinen Dienstbezügen einbehalten werden.

7. Abschnitt

Zustellung, Fristen, Wiedereinsetzung

1. Zustellung

§ 123

(1) Die nach diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist oder
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(2) Verteidiger, deren Vollmacht sich bei den Akten befinden, gelten als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§ 124

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig. War die Einlegung vor Ablauf eines Jahres infolge höherer Gewalt unmöglich oder ist eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt, daß eine Anfechtung nicht möglich ist, kann das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf auch nach Ablauf eines Jahres eingelegt werden.

2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 125

(1) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 126

(1) Wird eine Frist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbare Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch den Antrag wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt; es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung angeordnet werden.

8. Abschnitt

Vorläufige Dienstenthebung im Disziplinarverfahren

§ 127

(1) Die einleitende Stelle kann einen Pfarrer vorläufig des Dienstes entheben, ihm die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen, sobald Ermittlungen eingeleitet worden sind.

(2) Im förmlichen Verfahren kann die einleitende Stelle, wenn nach der Schwere des Tatbestandes angenommen werden kann, daß auf Entfernung aus dem Dienst erkannt

werden wird, mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, daß ein Teil der Dienstbezüge des Pfarrers, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird. Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird.

(3) Die einleitende Stelle kann ihre Maßnahmen jederzeit ändern oder wieder aufheben.

(4) Der Pfarrer kann bei der Disziplinarkammer beantragen, daß die nach Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen überprüft werden. Der einleitenden Stelle ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens enden die Maßnahmen der einleitenden Stelle.

§ 128

(1) Die nach § 127 Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Pfarrer vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Verfallen die einbehaltenen Beträge nicht, so sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Stelle es eingestellt hat. Die Kosten des förmlichen Verfahrens, die der Pfarrer zu tragen hat, können abgezogen werden.

9. Abschnitt

Begnadigung

§ 129

(1) Im Gnadenwege können im Disziplinarverfahren getroffene Maßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann im Gnadenwege ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Das Begnadigungsrecht steht der Kirche zu, in der das Verfahren eingeleitet worden ist. Eine andere Kirche kann im Disziplinarverfahren getroffene Maßnahmen im Gnadenwege mildern oder erlassen, wenn die Kirche, in der das Verfahren eingeleitet worden ist, nicht widerspricht; im Falle des Widerspruchs ist die Entscheidung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

Dritter Teil

Disziplinarverfahren gegen andere Ordinierte

§ 130

(1) Für Ordinierte, die hauptberuflich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen, gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen; hierbei tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst der Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) Für Ordinierte, denen nach Beendigung eines kirchlichen Dienstverhältnisses Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen worden sind oder die ohne Begründung eines hauptberuflichen kirchlichen Dienstverhältnisses ordiniert worden sind, gilt, wenn sie nicht unter Absatz 1 fallen, Absatz 1 sinngemäß.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 liegt die Zuständigkeit für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz, wenn dem Ordinierten ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist, bei der Gliedkirche, auf deren Entscheidung die Belassung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung oder die Ordination ohne Begründung eines kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgeht.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz nähere Regelungen für die Fälle der Absätze 1 und 2 treffen.

(5) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes über den Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung bleiben unberührt.

Vierter Teil

Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte

1. Allgemeines

§ 131

Die Vorschriften des Zweiten Teiles sind bei der Verletzung von Amtspflichten von Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit nach Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 132

Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes nicht so verhält, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

§ 133

(1) Im Disziplinarverfahren gegen einen Kirchenbeamten muß im Spruchausschuß, in der Disziplinarkammer und im Disziplinarsenat einer der Beisitzer Kirchenbeamter sein.

(2) Bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des höheren Dienstes soll der Beisitzer nach Absatz 1 dem höheren Dienst angehören; bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des gehobenen oder mittleren Dienstes soll der Beisitzer nach Absatz 1 dem gehobenen Dienst angehören.

2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren

§ 134

Im Spruchverfahren kann sich der Kirchenbeamte auch des Beistandes eines Kirchenbeamten bedienen.

§ 135

Der Rat nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 kann nur dahin erteilt werden, daß sich der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichen Dienstbezügen und entsprechender Amtsbezeichnung versetzen läßt. Die Annahme eines Spruches mit diesem Rat steht einer Zustimmung zur Versetzung gleich.

3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren

§ 136

(1) Hat der Kirchenbeamte die Amtspflicht verletzt, kann die Disziplinarkammer erkennen auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Gehaltskürzung,
4. Versetzung auf eine andere Stelle,

5. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand oder
6. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei Kirchenbeamten im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
4. Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Kirchenbeamte im Wartestand befindet oder
5. Entfernung aus dem Dienst.

(3) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Disziplinarkammer bis auf die Dauer von fünf Jahren

1. dem Kirchenbeamten die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
2. dem Kirchenbeamten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verbieten oder
3. dem Kirchenbeamten, wenn er ordiniert ist und sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

§ 137

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung auch auf eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn seiner Kirche versetzt werden.

(2) Im Urteil ist auszusprechen, ob der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichem oder geringerem Endgrundgehalt seiner Laufbahn versetzt wird.

(3) Spricht die Kammer die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Endgrundgehalt aus, so verliert der Kirchenbeamte das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Die Kammer bestimmt die neue Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe. Vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils darf der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 138

Bei Entfernung aus dem Dienst verliert der Ordinierte Kirchenbeamte auch das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht, die Amtskleidung des Pfarrers zu tragen.

§ 139

Die Entfernung aus dem Dienst nach § 136 Abs. 2 Nr. 5 hat den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts auf Führung der Amtsbezeichnung zur Folge. Die Bestimmungen der §§ 91 und 138 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer auf Probe und Kirchenbeamte auf Probe

§ 140

(1) Die Vorschriften des Zweiten Teils sind auf Pfarrer auf Probe, die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils sind auf Kirchenbeamte auf Probe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Spruchverfahren kann nur herbeigeführt werden, wenn der Pfarrer auf Probe und der Kirchenbeamte auf Probe eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme ausreichend wäre, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In diesem Fall ist bei einem Kirchenbeamten auf Probe § 134 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein förmliches Verfahren findet bei Pfarrern auf Probe oder bei Kirchenbeamten auf Probe nicht statt. Diese sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In solchen Fällen hat die einleitende Stelle eine Untersuchung anzuordnen. Die §§ 38, 40, 42 bis 49, 123 und 127 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des zusammenfassenden Untersuchungsberichts entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung einer Vertretung der Pfarrerschaft, bei einem Kirchenbeamten nach Anhörung der Mitarbeitervertretung über die Entlassung. Die gemäß § 127 einbehaltenen Dienstbezüge verfallen, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte auf Probe wegen Amtspflichtverletzung entlassen wird.

(5) Die Entlassung eines Pfarrers auf Probe und eines Kirchenbeamten auf Probe kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte angefochten werden.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 141

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinigten Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Für Vereinbarungen der Vereinigten Kirche über die gemeinsame Bildung des Spruchausschusses und der Disziplinarkammer ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Die Gliedkirchen erlassen ihre Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 142*)

*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Disziplinargesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 1965.

Nach Artikel II § 1 der Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 206) gilt für bis zum 1. Januar 1995 noch nicht abgeschlossene Verfahren das bisherige Recht weiter.

Artikel III Abs. 2 dieser Novelle bestimmt, daß Artikel II am 31. Dezember 1998 außer Kraft tritt; die Gliedkirchen können einen anderen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Fußnote zu den §§ 20, 43 und 55

) Nach Artikel II § 2 der Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI S. 206) gilt folgendes:*)

(1) Die in diesem Kirchengesetz für die Ernennung von Mitgliedern im Spruchauschuß und in der Disziplinarkammer, zum Verteidiger oder zum Untersuchungsführer geforderte Befähigung zum Richteramt gilt in den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen auch durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst als erbracht.

(2) In den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen können Diplom-Juristen für eine Zeit von sechs Jahren ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die in Absatz 1 genannten Funktionen und Ämter ausüben.

***) Hinsichtlich des Außerkrafttretens dieser Bestimmung wird auf die Fußnote zu § 142 verwiesen.

Nr. 162 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes.

Vom 14. Januar 1994

§ 1

Die Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 3. Juni 1983 (ABl. Bd. V S. 297), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 17. November 1989 (ABl. Bd. VI S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Die Mitglieder der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer müssen in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehen. Ihnen muß eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen sein oder sie müssen mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sein.

(2) Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer besteht aus

1. je zwei Mitgliedern aus den Gliedkirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen und Thüringen,
2. einem Mitglied aus der Gliedkirche Schaumburg-Lippe.

Für die Mitglieder ist je Gliedkirche ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen; sie nehmen im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes teil.«

b) In Absatz 3 und in den folgenden Paragraphen wird jeweils das Wort »Pfarrervertretung« durch die Worte »Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer« ersetzt.

2. Folgender neuer § 2 wird eingefügt:

»§ 2

Die Aufgaben der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer ergeben sich aus § 79 des Pfarrergesetzes und erstrecken sich auf die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt. Das schließt das Recht ein, selbständige Vorschläge auch außerhalb des in § 2 a geregelten Stellungsverfahren an die Kirchenleitung zu geben und im übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 79 des Pfarrergesetzes genannten Rechtsgebiet zu pflegen.«

3. § 2 wird § 2 a mit folgenden Änderungen:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort »Vorschriften« die Worte »der Vereinigten Kirche (Pfarrergesetz, Disziplinargesetz, Lehrbeanstandungsgesetz und er-

gänzende Vorschriften, soweit sie für die Gliedkirchen gelten.« eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte »und Richtlinien« durch die Worte »nach Absatz 1« ersetzt.
c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die Kirchenleitung kann die in Satz 2 genannte Frist um bis zu fünf Monate, in besonderen Ausnahmefällen um weitere fünf Monate verlängern.«

4. Nach § 2 a wird folgender neuer § 2 b eingefügt:

»§ 2 b

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind durchzuführen, wenn sie im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens nach § 2 a erforderlich werden oder die Kirchenleitung die Durchführung einer Sitzung verlangt.«

§ 2

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, die Rechtsverordnung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 14. Januar 1994 vollzogen.

H a n n o v e r , den 14. Januar 1994

Der Leitende Bischof

gez. D. Horst Hirschler

Nr. 163 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes.

Vom 26. April 1994.

Aufgrund von § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 14. Januar 1994 (ABl. Bd. VI S. 238 f.), wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 17. November 1989 (ABl. Bd. VI S. 119)
und
2. die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 14. Januar 1994 (ABl. Bd. VI S. 238 f.)

H a n n o v e r , den 26. April 1994

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung

F r i t z s c h e

Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes.

Vom 26. April 1994

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer müssen in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit

oder auf Probe stehen. Ihnen muß eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen sein oder sie müssen mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sein.

(2) Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer besteht aus

1. je zwei Mitgliedern aus den Gliedkirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen und Thüringen,
2. je einem Mitglied aus der Gliedkirche Schaumburg-Lippe.

Für die Mitglieder ist je Gliedkirche ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen; sie nehmen im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes teil.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer dauert fünf Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar; nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer fort, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Die entsendenden Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Mitglieder der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt oder berufen werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer vorzeitig ausscheiden.

(4) Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Die Aufgaben der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer ergeben sich aus § 79 des Pfarrergesetzes und erstrecken sich auf die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt. Das schließt das Recht ein, selbständige Vorschläge auch außerhalb des in § 3 geregelten Stellungnahmeverfahrens an die Kirchenleitung zu geben und im übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 79 des Pfarrergesetzes genannten Rechtsgebiet zu pflegen.

§ 3

(1) Die nach § 79 Pfarrergesetz vorgesehene Beteiligung der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche (Pfarrergesetz, Disziplingesetz, Lehrbeamtungsgesetz und ergänzende Vorschriften, soweit sie für die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche gelten) richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Kirchenleitung informiert die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 erteilt.

(3) Die Kirchenleitung übersendet der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer Entwürfe von Kirchengesetzen zur Stellungnahme, sobald sie den Gliedkirchen zur Stellungnahme nach Artikel 24 Abs. 3 der Verfassung übersandt werden. Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Stellungnahme abgeben. Die Kirchenleitung kann die in Satz 2 genannte Frist um bis zu fünf Monate, in besonderen Ausnahmefällen um weitere fünf Monate verlängern.

(4) Die Kirchenleitung gibt der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer die Vorlage an die Generalsynode zur Kenntnis.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode.

(6) Entwürfe von Verordnungen mit Gesetzeskraft und von Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erhält die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer nach Fertigstellung der Vorlage an die Kirchenleitung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend; bei Verordnungen mit Gesetzeskraft kann die Frist auf drei Wochen verkürzt werden.

§ 4

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind durchzuführen, wenn sie im Rahmen eines Stimmrechtsverfahrens nach § 3 erforderlich werden oder die Kirchenleitung die Durchführung einer Sitzung verlangt.

Nr. 164 Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche. Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 26. April 1994

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der verfassungsändernden Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung) vom 31. Juli 1991 (ABl. Bd. VI S. 154) stellt die Kirchenleitung auf Antrag der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs fest, daß das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 142) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gilt.

Hannover, den 26. April 1994

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 165 Statut für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 18. November 1993

Auf Grund des Beschlusses der Generalsynode vom 18. Oktober 1993 zur Errichtung eines Liturgiewissenschaftlichen Institutes erläßt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz folgendes Statut:

Nach Artikel 7 Nr. 2 der Verfassung hat die Vereinigte Kirche die Aufgabe, durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der schrift- und bekenntnisgemäßen Gestaltung des Gottesdienstes die lutherische Lehre und Sakramentsverwaltung zu erhalten und zu vertiefen. Diesem Ziel dient die Einrichtung eines Liturgiewissenschaftlichen Institutes (Institut).

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt in enger Verbindung mit den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche und dem Lutherischen Weltbund sowie dessen Mitgliedskirchen, soweit diese an einer Mitarbeit in diesem Bereich interessiert sind.

§ 1

Aufgaben

(1) Dem Institut obliegt die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Liturgie und Liturgiegeschichte und deren Auswertung für die Theologie und Gestalt des Gottesdienstes. Das Institut sorgt für die Verbreitung seiner Forschungsergebnisse und liturgiedidaktischen Beiträge.

(2) Das Institut pflegt den Austausch mit den anderen theologischen Disziplinen und mit der Kirchenmusik.

(3) Das Institut fördert die liturgische Aus- und Weiterbildung und erarbeitet dazu liturgiedidaktische Beiträge; es fördert auch den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(4) Das Institut soll in allen fachdidaktischen und liturgiewissenschaftlichen Fragen, die den Gottesdienst und mit ihm zusammenhängende Handlungen betreffen, beraten. Dazu gehört auch die Erstellung von Fachgutachten.

§ 2

Rechtsträger, Sitz

(1) Das Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Vereinigten Kirche. Es hat seinen Sitz in Leipzig und arbeitet in personeller und räumlicher Verbindung mit der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.

(2) Das Institut wird in Rechtsangelegenheiten vom Lutherischen Kirchenamt vertreten.

(3) Die Personal- und Sachkosten des Institutes trägt die Vereinigte Kirche nach Maßgabe des Vertrages mit der Universität Leipzig und des Haushalts- und Stellenplanes der Vereinigten Kirche.

§ 3

Personelle Ausstattung

(1) Das Institut hat eine Leiterin/einen Leiter, die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer im Fach Praktische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig sein muß, und eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Das Lutherische Kirchenamt kann weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anstellen, die Leiterin/der Leiter hat dazu ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Leiterin/der Leiter wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Universität Leipzig bestellt, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter des Institutes.

(3) Im Institut können außerdem Stipendiaten arbeiten, die von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen entsendet werden.

§ 4

Leitung

(1) Der Leiterin/dem Leiter des Institutes obliegt die allgemeine Leitung.

(2) Die Leiterin/der Leiter erstattet der Kirchenleitung in der Regel alle zwei Jahre einen schriftlichen Arbeitsbericht.

(3) Die Leiterin/der Leiter übt die Aufsicht über die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Institutes aus (§ 3 Abs. 1).

(4) Die Leiterin/der Leiter des Institutes, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, der Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig und der zuständige Referent im Lutherischen Kirchenamt verständigen sich über Grundsatz- und Konzeptionsfragen des Institutes.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Institutes wird von einer wissenschaftlich qualifizierten Fachkraft wahrgenommen (Geschäftsführerin/Geschäftsführer).

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gestaltet die Arbeit des Institutes im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bewirtschaftet die Haushaltsmittel des Institutes, sofern darüber keine anderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 6

Haushaltsplan

Der vom Institut zu erstellende Haushaltsplanentwurf ist dem Lutherischen Kirchenamt und der Universität Leipzig gleichzeitig vorzulegen. Mittel dritter sind in Einnahme und Ausgabe in der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 7

Das Lutherische Kirchenamt unterstützt das Institut bei der Wahrnehmung von Beziehungen zu den Gliedkirchen und bei der Entwicklung von Kontakten außerhalb der Vereinigten Kirche.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen dieses Statutes Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 18. November 1993 in Kraft.

Der Leitende Bischof

Horst Hirschler

Nr. 166 Allgemeine Richtlinien der Kirchenleitung für die Studienarbeit des Theologischen Studienseminars der Vereinigten Kirche.

Vom 6./8. Mai 1993.

Allgemeines

1. Das Theologische Studienseminar dient der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen kirchlichen Führungskräften. Im Rahmen des Kursprogrammes entscheidet die Kirchenleitung, ob auch Kurse für andere Personengruppen angeboten werden.
2. Die Kurse werden von der Rektorin oder der Studienleiterin, vom Rektor oder vom Studienleiter geleitet. Für Spezialkurse kann die Leitung auch an Gastreferentinnen oder -referenten übertragen werden; Rektorin/

Rektor oder Studienleiterin/Studienleiter sollen an solchen Kursen beteiligt werden.

Die Arbeit im Studienseminar

3. Die Studienarbeit des Seminars dient der theologischen, persönlichen und praktischen Förderung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der kirchlichen Führungskräfte sowie der Pflege der Gemeinschaft der Ordinierten.
4. Die Studienarbeit des Seminars zielt darauf, die Grundlagen des christlichen Glaubens im Horizont der lutherischen Tradition und in ökumenischer Verantwortung zu reflektieren. Die theologische Reflexion kirchlicher Praxis im Gespräch mit Gesellschaft und Wissenschaft sowie die Vergewisserung über den Auftrag des kirchlichen Dienstes stehen dabei im Vordergrund.
5. Die Studienkurse vermitteln auch eine Fortbildung für besondere Aufgaben, die der Kirche in der Gegenwartsituation gestellt sind. Dabei sollen die zu behandelnden Themen auf den vielgestaltigen Verkündigungsauftrag der Kirche bezogen werden.
6. Die Themen und der damit angesprochene Personenkreis der Studienkurse werden von der Rektorin/vom Rektor nach Beratung mit dem Beirat vorgeschlagen und von der Kirchenleitung festgelegt.
7. Die Termine, Zahl und Länge der Studienkurse werden von der Rektorin bzw. vom Rektor vorgeschlagen. In der Regel sollen jährlich 24 Kurswochen durch das Studienseminar angeboten werden. Die Kurse dauern in der Regel ein bis drei Wochen. Der Vorschlag wird vom Beirat beraten und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorgelegt.
8. Zu den Kursen werden jeweils in der Regel 18 bis 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach einem von der Kirchenleitung festgelegten Schlüssel von den Gliedkirchen entsandt. Nach Möglichkeit sollen auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus benachbarten europäischen Mitgliedskirchen des LWB eingeladen werden; das Lutherische Kirchenamt regelt in Zusammenarbeit mit dem DNK/LWK die Einladung. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus weiteren Kirchen können zugelassen werden.
9. Die Studienarbeit geschieht unter Mitarbeit von Gastdozentinnen und -dozenten. Die Verantwortung für die didaktische Gesamtkonzeption der jeweiligen Studienkurse liegt entweder bei der Rektorin/dem Rektor oder bei der Studienleiterin/dem Studienleiter.
10. Die *vita communis* im Seminar vollzieht sich in täglichen Andachten, gemeinsamen Mahlzeiten, im Besuch kultureller Veranstaltungen, in Gespräch und Geselligkeit.
11. Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer berichtet nach Beendigung des Kurses über die Studienarbeit schriftlich an ihre/seine Kirchenleitung.
12. Das Seminar gewährt Unterkunft und Verpflegung und übernimmt sonstige Kurskosten in Pullach.

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

III. Mitteilungen

Nr. 167 Hinweis zu Amtsblatt Band VI, Stück 18, Seite 215

Durch ein Versehen ist nicht der von der Kirchenleitung vom 6. – 8. Mai 1993 verabschiedete Text der Richtlinien für die Studienarbeit des Theologischen Studienseminars (vormals Prediger- und Studienseminar), sondern eine frühere Fassung abgedruckt worden. Jener Text ist gegenstandslos. Wir bitten um handschriftliche Streichung. Den geltenden Text haben wir vorstehend unter Nr. 166 dieses Amtsblattes abgedruckt.

Nr. 168 Druckfehlerberichtigung

Beim Abdruck der Satzung des Beirates für das Theologische Studienseminar (vormals Prediger- und Studienseminar) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Amtsblatt Band VI, Stück 18, Seite 214 ist das Datum falsch angegeben worden. Das richtige Datum lautet: vom 6./8. Mai 1993. Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

Nr. 169 Druckfehlerberichtigung

In Nr. 150 des Amtsblattes Band VI, Stück 18, Seite 214 ist in Absatz 3 c) hinter dem Wort »daß« das Wort »die« ersatzlos zu streichen. Für eine handschriftliche Berichtigung sind wir dankbar.

IV. Personalnachrichten

Bischofskonferenz

In die Bischofskonferenz trat mit Wirkung vom 1. April 1994 Oberlandeskirchenrat Volker Kreß ein, nachdem ihn die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Sachsen zum Landesbischof in der Nachfolge von Landesbischof Dr. Johannes Hempel gewählt hat. Gleichzeitig scheidet Landesbischof Dr. Johannes Hempel durch Eintritt in den dauernden Ruhestand aus der Bischofskonferenz aus.

In die Bischofskonferenz trat mit Wirkung vom 1. Juni 1994 Generalsekretär Oberkirchenrat a. D. Christian Krause DD ein, nachdem ihn die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Braunschweig zum Landesbischof in der Nachfolge von Landesbischof Professor Dr. Gerhard Müller DD gewählt hatte. Gleichzeitig scheidet Landesbischof Professor Dr. Gerhard Müller DD durch Eintritt in den dauernden Ruhestand aus der Bischofskonferenz aus.

In die Bischofskonferenz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 Kreisdekan Oberkirchenrat Hermann von Loewenich ein, nachdem ihn die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern zum Landesbischof in der Nachfolge von Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann DD gewählt hatte. Gleichzeitig scheidet Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann DD durch Eintritt in den dauernden Ruhestand aus der Bischofskonferenz aus.

Erweiterte Kirchenbeamtenvertretung

Die nach § 24 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes zu bildenden Kirchenbeamtenvertretungen der Vereinigten Kirche für die Amtszeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1998 setzen sich wie folgt zusammen:

a) die Kirchenbeamtenvertretung *)

Vorsitzender:

Oberkirchenrat Dr. Reinhard Brandt (Hannover)

Stellv. Vorsitzende:

Oberkirchenrätin Käte Mahn (Hannover)

Schriftführer:

Kirchenverwaltungsrat Hans Kuhlmann (Hannover)

b) die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>	<u>Landeskirche</u>
Kirchenamtsrat Hans-Joachim Kindermann, Hannover (Vorsitzender)	Kirchenamtsrat Wolfgang Scharnhop, Lüneburg	Hannover
Oberamtsrat Werner Schröbel, Bamberg (Stellv. Vorsitzender)	Amtsrat Gerhard Berlig, München	Bayern

*) schon im Amtsblatt Band VI, Stück 18, Seite 218 veröffentlicht.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>	<u>Landeskirche</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>	<u>Landeskirche</u>
Oberkirchenrat Wolf Bendfeldt, Kiel	Kirchenober- amtsrat Detlef Krakat, Hamburg	Nordelbien	Kirchenver- waltungsrat Hans Kuhlmann, Hannover (Schriftführer)	Oberkirchenrätin Käte Mahn, Hannover	Vereinigte Kirche
Oberkirchenrat Dr. Reinhard Brandt, Hannover (Geschäftsführer)	Oberkirchenrätin Käte Mahn, Hannover	Vereinigte Kirche	Kirchenver- waltungsrat Willi Meier, Bückeberg	Geschäfts- führende Jurist Dr. Michael Winckler, Bückeberg	Schaumburg- Lippe
Oberamtsrat Heinz Braun, Ansbach	N. N.	Bayern	Mecklenburg, Sachsen und Thüringen haben noch keine Vertreter benannt.		
Kirchenoberamtsrat Peter Burfeind, Hamburg	Kirchenamtsrat Michael Kreckler, Elmshorn	Nordelbien	Lutherisches Kirchenamt Die Kirchenleitung hat Pastor Lothar Stempin, Wolfen- büttel, in der Sitzung am 3./4. März 1994 mit Wirkung vom 1. Juni 1994 unter Begründung eines Kirchenbeamten- verhältnisses auf Zeit zum Referenten im Lutherischen Kirchenamt berufen; er führt die Amtsbezeichnung Ober- kirchenrat.		
Landeskirchen- oberamtsrat Harald Dube, Wolfenbüttel	Landeskirchen- oberamtsrat Ortwin Böhning, Wolfenbüttel	Braunschweig			
Kirchenver- waltungsrat Heinrich Helwing, Bockenem	Kirchenamtsrat Wolfgang Roehl, Hannover	Hannover			

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
